

**Tarifvertrag**  
**über eine Einmalzahlung im Jahr 2010**

vom 6. Juli 2010

Zwischen

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Präsidenten, Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt  
- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

einerseits

und

andererseits \*

wird Folgendes vereinbart:

\* **Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,  
  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen,
- b) dem dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-G-U Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken fallen.

**§ 2**

**Einmalzahlung**

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die für die Kalendermonate Juni, Juli, August und September 2010 Anspruch auf Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis erworben haben, das sich

nach § 41 TV-G-U richtete, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro mit dem Entgelt für den Monat September 2010.

- (2) Bestand der Anspruch auf Entgelt nach Absatz 1 nicht für alle Tage im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2010 und dem 30. September 2010, erhalten die Ärztinnen und Ärzte die im Monat September 2010 zu zahlende Einmalzahlung zeitanteilig.
- (3) Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Teilbetrag dieser Einmalzahlung, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte entspricht.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 und 2:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in Nr. 16 Satz 1 des § 41 TV-G-U genannten Ereignisse und ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss (Nr. 17 Absatz 2 des § 41 TV-G-U), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 04. Mai 2011

gez. Unterschriften